

Postulat Fraktion GB/JA! (Lea Bill, JA!): Die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit muss in Bern gewährleistet sein

Am 27. Januar 2009 hatten sich anlässlich des Arbeitsbesuchs des chinesischen Premierministers zirka 50 TibeterInnen, darunter viele Frauen und Kinder, versammelt, um friedlich für ein freies Tibet zu protestieren. Doch soweit kam es erst gar nicht, denn das überkantonale Polizeidispositiv antwortete auf die kleine Menschenmenge mit einem mehr als unverhältnismässigen Einsatz. Die männlichen Demonstrierenden wurden aus der Menge gerissen und verhaftet, die Frauen wurden kontrolliert, gebüsst und weggewiesen. Das Agieren der Polizei war unverständlich, auch für die PassantInnen, welche dem Geschehen zufällig beiwohnten. Radioberichten zufolge machte die Polizei zudem im Vorfeld des 27. Januars Hausbesuche bei einigen bekannten TibeterInnen, um sie von einer Demonstration abzuhalten. Die Stadt Bern muss sich dafür einsetzen, dass solche unrechtmässigen Einschränkungen der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht mehr vorkommen.

Wir fordern den Gemeinderat dazu auf, umgehend sicherzustellen, dass

1. die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in Zukunft jederzeit gewahrt ist, auch während Staatsbesuchen
2. die am 27. Januar 2009 angedrohten Verzeigungen und Bussen nicht ausgesprochen werden.

Bern, 29. Januar 2009

Postulat Fraktion GB/JA! (Lea Bill, JA!), Urs Frieden, Natalie Imboden, Hasim Sancar, Aline Trede, Cristina Anliker-Mansour, Christine Michel, Anne Wegmüller, Luzius Theiler, Regula Fischer, Rolf Zbinden

Antwort des Gemeinderats

Die Kantonspolizei hat vom Bund den Auftrag, den Schutz von völkerrechtlich geschützten Personen zu gewährleisten. Das Gefährdungspotential des Premierministers der Volksrepublik China, Wen Jiabao, wurde vom Bundessicherheitsdienst als „stark“ beurteilt. Die Gefährdungsbeurteilung und die anschliessenden Absprache-Rapporte, unter anderem zusammen mit dem Bundessicherheitsdienst, bildeten die Grundlage für die Einsatzstrategie der Kantonspolizei, in welche auch die Anliegen der Bundesregierung integriert wurden. Das Sicherheitsdispositiv bei Staatsbesuchen wird von den Bundesbehörden und nicht der Stadt Bern festgelegt. Die Stadt Bern hat keinen Einfluss auf die Einstufung des Gefährdungspotentials.

Zu Punkt 1:

Auch der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Grundrecht der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in Bern gewährleistet sein muss, jedoch unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Grundsätzlich bedürfen Kundgebungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Reglements vom 20. Oktober 2005 über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsreglement KgR; SSSB 143.1) einer vorgängigen Bewilligung. Eine Ausnahme bilden Spontankundgebungen, welche bewilligungsfrei sind. Gemäss Artikel 3 des Kundgebungsreglements fallen darunter Kundgebungen, die als unmittelbare Reaktion auf ein unvorhergesehenes Ereignis spätestens am zweiten Tag nach Bekanntwerden dieses Ereignisses durchgeführt werden. Im vorliegenden Fall kann nicht von einer Spontankundgebung die Rede sein, da aus den Medien einige Tage vor dem Anlass zu vernehmen war, dass eine Demonstration organisiert wird.

Obschon von der Stadt Bern keine Bewilligung für eine Kundgebung vor dem Bundesplatz erteilt worden war, versammelten sich vor dem Besuch des chinesischen Premierministers mehrere Personen vor der Sperre am Bundesplatz zu einer Kundgebung. Die Teilnehmenden dieser Versammlung wurden von der Kantonspolizei Bern wiederholt mündlich aufgefordert, die Versammlung, welche auf einer gesperrten öffentlichen Strasse stattfand, aufzulösen.

Als Alternative wurde den Kundgebungsteilnehmenden vor Ort, nach Absprache mit der Stadt Bern, durch die Kantonspolizei Bern angeboten, eine Kundgebung auf dem nahen Waisenhausplatz durchzuführen. Somit war während dem Staatsbesuch die Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit bis auf den örtlich abgesprochenen Teil gewährleistet. Dieses Angebot wurde wiederholt abgelehnt. Die Kantonspolizei setzte den Teilnehmenden schlussendlich eine Frist von 30 Minuten zur Auflösung der unbewilligten Kundgebung. Diese liessen die Frist verstreichen, ohne die Kundgebung aufzulösen, weshalb die Kantonspolizei mehrere Anwesende anhalten und deren Personalien feststellen musste. Einige Personen widersetzten sich der Kontrolle und mussten zur Identitätsfeststellung vorübergehend festgenommen werden. Sämtliche Festgenommenen wurden unmittelbar nach Feststellung der Personalien wieder entlassen.

Im Übrigen weist der Gemeinderat darauf hin, dass er für den 10. Februar 2009 eine Kundgebung für Tibet bewilligte.

Zu Punkt 2

Dieses Begehren fällt in die Zuständigkeit der Kantonspolizei und ist gerichtspolizeilicher Natur. Gemäss Aussage der Kantonspolizei erfolgte Anzeigeerstattung gegen zwei der festgenommenen Personen gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 1. Juli 2009

Der Gemeinderat